

Ob die vorliegende Entscheidung im Ergebnis richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Der zitierte deutsch-französische Vertrag hat bezüglich des Namens-(Firmen-)Schutzes für französische Staatsangehörige in Deutschland beim augenblicklichen Stand des deutschen Rechts, das dem Fremden von sich aus die gleichen Rechte gibt, praktisch keine Bedeutung. Für die Rechtsstellung der Deutschen in Frankreich ist er jedoch auch in diesem Punkte wegen Art. 11 Code civil erheblich (vgl. dazu die Anmerkung von Scheuner, Bd II, Teil 2, S. 114 dieser Zeitschrift).

Mandelsloh.

Reichsfinanzhof.

1) 5. November 1929 (I A a 614, 29) (St. u. W. 1930, II, (Rechtsprechung) Sp. 627).

Deutsch-österreichischer Doppelbesteuerungsvertrag vom 23. Mai 1922 ¹⁾ — Anwendung auf einen polnischen Staatsangehörigen.

Der deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsvertrag stellt in Artikel III bezüglich der Besteuerung von Gewerbebetrieben sowie des Einkommens und der Erträge daraus und ebenso in Artikel II, der die Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden betrifft, nicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Betriebes, Grundstücks oder Gebäudes ab, sondern nur auf das Objekt als solches und läßt für die Frage, ob davon direkte Steuern zu erheben sind, allein die Belegenheit des Objekts entscheiden. Daß die Vorschrift nur anzuwenden sei, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebs die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, ist nicht verlangt.

* * *

2) 19. Dezember 1929 (I A a 383, 29) (St. u. W. 1930, II (Rechtspr.) Sp. 361.)

Doppelbesteuerung — Einfluß der nationalen Gesetzgebung auf Staatsvertrag — Vertragsauslegung.

1. Trägt eine nach Abschluß des Doppelbesteuerungsvertrages an Stelle einer alten eingeführte neue Steuer noch die alten wesentlichen Merkmale, so wird sie weiter von dem alten Vertrag erfaßt.

2. Für die Auslegung von Doppelbesteuerungsverträgen ist die Auswirkung der nationalen Steuergesetze für Ausländer, nicht die für Inländer, zugrunde zu legen.

Aus den Gründen: ... Zu den Gesetzen im weiteren Sinne zählen die internationalen Doppelsteuerverträge (vgl. § 7 Reichsab-

¹⁾ RGBl. 1923 Teil II S. 90 ff.